

EINTRITTSERKLÄRUNG

Ich beantrage die Mitgliedschaft zum _____ unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung. Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2014 wird für Kinder und Jugendliche eine Aufnahmegebühr in Höhe von 6 € und für Erwachsene eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 € erhoben.

Als Mitglied des Vereins (bei Minderjährigen die erziehungsberechtigten Vertreter) erkläre ich hiermit mein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen meiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

Name des Mitglieds	Vorname	Geb.datum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail	

Der Beitrag wird

jährlich (1.1.) halbjährlich (1.1./1.7.) vierteljährlich (1.1./1.4./1.7./1.10.) gezahlt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den 1. FC Osterholz-Scharmbeck e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. FC Osterholz-Scharmbeck e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankeinzug ab Eintritt von

IBAN (22-stellig)	BIC (8- oder 11-stellig)
DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kontoinhaber (falls nicht Mitglied)

Name	Vorname	Telefon
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	

Datum

Unterschrift Mitglied

Unterschrift ges. Vertreter /

Kontoinhaber

Auszug aus der Vereinssatzung vom 1. FC Osterholz-Scharmbeck e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person (beiderlei Geschlechts) auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.
3. Mit Abgabe der Eintrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und allen zusätzlichen erlassenen Ordnungen.
4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich jeweils 6 Wochen bis zum Quartalsende erklärt werden. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand getroffen werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Vorliegen folgender Gründe:
 - wegen grober oder vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder anderen bindende Ordnungen.
 - wegen Zuwiderhandlungen gegen Interessen und den Zweck des Vereins.
 - wegen Vorliegens strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen.
 - wegen Beitragsrückstandes von sechs Monaten.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Zustellungsdatum an, schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat, der über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Beschwerde gegen Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
9. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden jährlich für 12 Monate im voraus fällig. Sie können auch in Ausnahmefällen in Halb- oder Vierteljahresraten bezahlt werden.
3. Die Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im Einzugsverfahren erhoben. Beitragsrückstände werden schriftlich gemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag auf dem Rechtswege erhoben werden. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Kosten nebst der Mahngebühren gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann der Ausschluss des Mitgliedes (§ 5/7) erfolgen.
4. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigung siehe § 12.
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
 - vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.
 - die durch Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.